

BRUTTO PREISLISTE

geba PROTECT



Deckenschott AVR, Absperrvorrichtung WFK-M-LüAR, Kaltrauchsperr KRS-M
und Brandschutzventil BRAV-K

BRANDSCHUTZ

01/2026

geba
BARTHOLOMÄUS

Absperrvorrichtung Serie WFK-M-LüAR	03
Absperrvorrichtung WFK-ES-M-LüAR	03
Brandschutzklappe EAV	04
Decken- und Schacht Wandschott AVR	04
Feuerschutzabschluss-Austria Typ AVR-FLI-VE 90 (ho+ve), für Lüftungsanlagen nach Ö-NORM H 6027:2019	05
Feuerschutzabschluss-Austria Typ AVR-FLI-VE 90 (ve) mit KRS-M für Lüftungsanlagen nach Ö-NORM H 6027:2019	05
Revisionsabsperrvorrichtung Typ REV-EDW, Feuerwiderstandsklasse K90-18017, AbZ-41.3-683	06
Kaltrauchsperr mit Magnetverschluss Typ KRS-M	07
Sanierungsadapter Typ SA zu Brandschutzventil Typ BRAV-K-A oder BRAV-K-Z	07
Ab-/Zuluftventil	08
Brandschutzventil für Abluft Typ BRAV-K-A	08
Brandschutzventil für Zuluft Typ BRAV-K-Z	08
Brandschutzventil für Abluft mit Kaltrauchsperr Typ BRAV-K-A-KRS-M	08
Abluftventil Typ AV	09
Zuluftventil Typ ZV	09
Abluftventil mit Kaltrauchsperr Typ AV-KRS-M	09
Zweistufiger Volumenstromregler für Abluft	10
Liefer- und Zahlungsbedingungen	10
Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen	11

ABSPERRVORRICHTUNG SERIE WFK-M-LÜAR



**ABSPERRVORRICHTUNG TYP WFK-M-LüAR DN 100 – DN 250
NACH DIN EN 15650 UND M-LÜAR 7.1 ZUM EINSATZ IN
RAUMLUFTTECHNISCHEN ANLAGEN VON GEBÄUDEN
Z. B. NACH DIN 1946-6
mit thermischer korrosionsfreier Auslöseeinrichtung, ohne Endschalter**

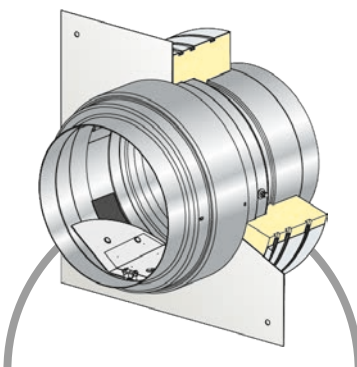
El 120 (ho i ↔ o)-S + El 90 (ve i ↔ o)-S **CE**

Typ	Nennweite	Abmessung ø x H (mm)	Art.-Nr.	Preis pro Stück	VPE Karton	VPE Palette
WFK-M-LüAR 100	DN 100	145 x 245	W31100	181,78 €	15	245
WFK-M-LüAR 125	DN 125	177 x 255	W31125	194,77 €	12	168
WFK-M-LüAR 160	DN 160	211 x 270	W31160	220,74 €	8	105
WFK-M-LüAR 200	DN 200	251 x 300	W31200	258,40 €	6	72
WFK-M-LüAR 250	DN 250	300 x 335	W31250	311,64 €	4	30
Produktgruppe: 2001						
ESW	Einbauschienenset*	40 x 40 x 3	W31000	61,18 €		
Produktgruppe: 2002						

- erleichterte Wartung über Kamerabefahrung, deshalb keine Revisionsöffnung in der Wohnung notwendig

* Einbauschienenset für WFK-M-LüAR in Holzdecken, bestehend aus je 2 Schienen 400 mm und 700 mm lang

ABSPERRVORRICHTUNG WFK-ES-M-LÜAR



**ABSPERRVORRICHTUNG TYP WFK-ES-M-LüAR MIT
EINSCHUBELEMENT ZUM TROCKENEINBAU IN
WÄNDEN UND SCHACHTWÄNDEN
El 90 (ve i ↔ o)-S**

Typ	Nennweite	Abmessung ø x H (mm)	Art.-Nr.	Preis pro Stück	VPE
WFK-M-LüAR 100 ES	DN 100	225 x 245	W31100ES	274,18 €	nur auf Paletten
WFK-M-LüAR 125 ES	DN 125	250 x 255	W31125ES	295,89 €	nur auf Paletten
WFK-M-LüAR 160 ES	DN 160	285 x 270	W31160ES	330,60 €	nur auf Paletten
WFK-M-LüAR 200 ES	DN 200	325 x 300	W31200ES	377,00 €	nur auf Paletten
WFK-M-LüAR 250 ES	DN 250	375 x 335	W31250ES	442,72 €	nur auf Paletten
Produktgruppe: 2003					

BRANDSCHUTZKLAPPE EAV



BRANDSCHUTZKLAPPE | DIN EN 15650

Geprüft nach EN 1366-2

Feuerwiderstandsklasse nach EN 13501-3

zum horizontalen Einsatz in raumlufttechnischen Anlagen von Gebäuden mit beliebiger Luftrichtung

Typ	Nennweite	Abmessung ø (mm)	Länge mm	Art.-Nr.	Preis pro Stück
EAV 100	DN 100	98	79	EAV 100	31,10 €
EAV 125	DN 125	123	79	EAV 125	34,99 €
EAV 160	DN 160	159	79	EAV 160	41,50 €

Produktgruppe: 1901

DECKEN- UND SCHACHT WANDSCHOTT



BRANDSCHUTZ-DECKEN- UND SCHACHT WANDSCHOTT AVR

Feuerwiderstandsklasse K90-18017, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt Berlin Z.41.3-686

Mit korrosions- und lotfreiem Schnellverschluss

Zulassung Schweiz: Brandschutzbehörde VKF Nr. AEAI 18643

Typ	Nennweite	Abmessung ø x H (mm)	Art.-Nr.	Preis pro Stück	VPE Karton	VPE Palette
AVR 80	DN 80	114 x 198	32080	63,04 €	24	540
AVR 100	DN 100	134 x 208	32100	63,04 €	24	320
AVR 125	DN 125	159 x 221	32125	76,50 €	18	224
AVR 140	DN 140	174 x 228	32140	89,45 €	12	192
AVR 150	DN 150	198 x 238	32150	99,65 €	12	144
AVR 160	DN 160	198 x 238	32160	99,65 €	12	144
AVR 180	DN 180	218 x 248	32180	122,09 €	8	120
AVR 200	DN 200	238 x 258	32200	135,76 €	8	96

Produktgruppe 0101

BFH	Befestigungssatz Holzbalkendecke	30000	12,24 €	
BFW	Befestigungssatz Schachtwand	30010	6,99 €	

Produktgruppe: 0102

- zum Einbau in Lüftungsanlagen DIN 18017-3
- zum Einbau in, unter und auf Geschossdecken
- sowie in und an Wandungen von Lüftungsschächten L30-L90/F30-F90 mit und ohne Lüftungsleitung aus Wickelfalzrohr
- zum Einbau in Abluftanlagen von Dunstabzugshauben von Wohnungsküchen

- freier Lüftungsquerschnitt
- Dichtigkeitsklasse II nach DIN 1946-6
- wartungsfrei

FEUERSCHUTZABSCHLUSS AUSTRIA



FEUERSCHUTZABSCHLUSS-AUSTRIA | TYP AVR-FLI-VE 90 (ho+ve)

für Lüftungsanlagen nach Ö-NORM H 6027:2019 mit mechanischem Verschluss

Zulassung Österreich: geprüft nach den OIB Verwendungsgrundsätzen

Prüfbericht MA39-VFA 2008-0885 01 und 02 Feuerwiderstandsklasse: DN 80 bis DN 160 FLI-VE 90 (ho+ve)

DN 180 und DN 200 entsprechend erwähntem Prüfbericht mit gleichen Kriterien

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Art.-Nr.	Preis pro Stück	VPE Karton	VPE Palette
AVR-FLI-VE 80	DN 80	114	33080	104,65 €	24	540
AVR-FLI-VE 100	DN 100	134	33100	104,65 €	24	320
AVR-FLI-VE 125	DN 125	159	33125	126,93 €	18	224
AVR-FLI-VE 140	DN 140	174	33140	148,54 €	12	192
AVR-FLI-VE 150	DN 150	198	33150	165,43 €	12	144
AVR-FLI-VE 160	DN 160	198	33160	165,43 €	12	144
AVR-A 180	DN 180	218	33180	202,56 €	8	120
AVR-A 200	DN 200	238	33200	225,52 €	8	96
Produktgruppe: 1101						
BFH	Befestigungssatz Holzbalkendecke		30000	12,24 €		
BFW	Befestigungssatz Schachtwand		30010	6,99 €		
Produktgruppe: 0102						

- zum Einbau in und unter Geschossdecken mit Mörtelverguss oder Weichschott
- zum Einbau in Wände
- hundert Prozent freier Querschnitt

FEUERSCHUTZABSCHLUSS AUSTRIA



FEUERSCHUTZABSCHLUSS-AUSTRIA | TYP AVR-FLI-VE 90 (ve) MIT KRS-M

für Lüftungsanlagen nach Ö-NORM H 6027:2019

Ausführung wie AVR-FLI-VE 90 (ho+ve)

jedoch mit Kaltrauchsperr mit Magnetverschluss zum Wandeinbau

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Art.-Nr.	Preis pro Stück	VPE Karton	VPE Palette
AVR-FLI-VE-KRS-M 80	DN 80	114	34080*	128,29 €	24	540
AVR-FLI-VE-KRS-M 100	DN 100	134	34100*	128,29 €	24	320
AVR-FLI-VE-KRS-M 125	DN 125	159	34125*	156,63 €	18	224
AVR-FLI-VE-KRS-M 150	DN 150	198	34150*	196,49 €	12	144
AVR-FLI-VE-KRS-M 160	DN 160	198	34160*	196,49 €	12	144
AVR-A-KRS-M 200	DN 200	238	34200*	266,70 €	8	96
* Bitte Lüftrichtung angeben: -A (Abluft) Produktgruppe 1102 oder -Z (Zuluft) Produktgruppe: 1103						
BFH	Befestigungssatz Holzbalkendecke		30000	12,24 €		
BFW	Befestigungssatz Schachtwand		30010	6,99 €		
Produktgruppe: 0102						

REVISIONSABSCHLUSS



REVISIONSABSPERRVORRICHTUNG | TYP REV-EDW

FEUERWIDERSTANDSKLASSE K90-18017, ABZ-41.3-683

zum Revisionsabschluss in Decken und feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden
von Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3

Typ	Nennweite	Art.-Nr.	Preis pro Stück
REV-EDW 80	DN 80	19080	73,49 €
REV-EDW 100	DN 100	19100	83,15 €
REV-EDW 125	DN 125	19125	97,99 €
REV-EDW 140	DN 140	19140	112,83 €
REV-EDW 160	DN 160	19160	132,13 €
REV-EDW 180	DN 180	19180	148,42 €
REV-EDW 200	DN 200	19200	169,31 €

Produktgruppe: 0201

KALTRAUCHSPERRE



KALTRAUCHSPERRE MIT MAGNETVERSCHLUSS | TYP KRS-M

zum Einbau bzw. Nachrüstung in Zu- und Abluftanlagen, auch in Verbindung mit thermischen Absperrvorrichtungen. TÜV-geprüft, Metallkörper mit Silikonmembrane (ab Juli 2018 Carbon) und Einschubdichtung
Temperaturbeständigkeit der Membrane bis 260 °C

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	VPE	Art.-Nr.	Preis pro Stück
KRS-M 80	DN 80	79	8	70080	23,06 €
KRS-M 100	DN 100	99	5	70100	23,92 €
KRS-M 125	DN 125	124	3	70125	27,38 €
KRS-M 150	DN 150	149	2	70150	30,26 €
KRS-M 160	DN 160	159	2	70160	30,26 €
KRS-M 200	DN 200	199	1	70200	40,06 €

Produktgruppe: 0501

SANIERUNGSADAPTER



SANIERUNGSADAPTER | TYP SA ZU BRANDSCHUTZVENTIL | TYP BRAV-K-A ODER BRAV-K-Z

Lieferung nur mit vormontiertem Brandschutzventil BRAV-K, deshalb zwingend je SA ein BRAV-K mitbestellen, bei Brandschutzventil mit Kaltrauchsperr Typ BRAV-K-KRS-M, Einbau waagrecht oder senkrecht bekanntgeben

Typ	Ventilanschluss	Für Öffnung	Art.-Nr.	Preis pro Stück
SA 100	DN 100	200 x 100 mm	744100	53,33 €
SA 80	DN 80	270 x 80 mm	744080	62,27 €

Produktgruppe: 0801, Sonderanfertigung auf Anfrage

- zur Umrüstung von Schwerkraftlüftungsanlagen in Verbindung mit Brandschutzabluft- und Zuluftventilen
- Sanierungsadapter bestehend aus Montageblech und Promatzuschnitt vormontiert, einschließlich Befestigungsschrauben
- bestehend aus vormontierter Blechplatte und Promatzuschnitt einschließlich Schrauben
- pulverbeschichtete Abdeckplatte RAL 9010

AB-/ZULUFTVENTIL



BRANDSCHUTZVENTIL FÜR ABLUFT | TYP BRAV-K-A
für Abluft in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3
Zulassungs-Nr. 41.3-669, RAL 9010

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	Art.-Nr.	Preis pro Stück
BRAV-K-A 80	DN 80	115	50	740080	70,61 €
BRAV-K-A 100	DN 100	138	50	740100	73,49 €
BRAV-K-A 125	DN 125	164	50	740125	90,79 €
BRAV-K-A 160	DN 160	211	50	740160	105,20 €
BRAV-K-A 200	DN 200	248	50	740200	126,81 €

Produktgruppe: 0401



BRANDSCHUTZVENTIL FÜR ZULUFT | TYP BRAV-K-Z
für Zuluft in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3
Zulassungs-Nr. 41.3-669, RAL 9010

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	Art.-Nr.	Preis pro Stück
BRAV-K-Z 80	DN 80	115	50	742080	70,61 €
BRAV-K-Z 100	DN 100	138	50	742100	73,49 €
BRAV-K-Z 125	DN 125	164	50	742125	90,79 €
BRAV-K-Z 160	DN 160	211	50	742160	105,20 €
BRAV-K-Z 200	DN 200	248	50	742200	126,81 €

Produktgruppe: 0402



BRANDSCHUTZVENTIL FÜR ABLUFT MIT KALTRAUCHSPERRE | TYP BRAV-K-A-KRS-M
Ausführung wie BRAV-K-A, jedoch mit integrierter Kaltrauchsperr KRS-M mit Magnetverschluss

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	Art.-Nr.	Preis pro Stück
BRAV-K-A-KRS-M 80	DN 80	115	50	741080	93,67 €
BRAV-K-A-KRS-M 100	DN 100	138	50	741100	97,40 €
BRAV-K-A-KRS-M 125	DN 125	164	50	741125	118,17 €

Produktgruppe: 0403

**ABLUFTVENTIL | TYP AV**

aus Stahl, pulverbeschichtet RAL 9010, stufenlos regulierbar, mit verzinktem Einbaurahmen und Bajonettverschraubung

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	VPE	Art.-Nr.	Preis pro Stück
AV 80	DN 80	115	50	7	710080	8,40 €
AV 100	DN 100	138	50	7	710100	9,80 €
AV 125	DN 125	164	50	7	710125	11,20 €
AV 160	DN 160	211	50	7	710160	18,19 €
AV 200	DN 200	248	50	7	710200	23,79 €

Produktgruppe: 0404

**ZULUFTVENTIL | TYP ZV**

aus Stahl, pulverbeschichtet RAL 9010, stufenlos regulierbar mit verzinktem Einbaurahmen und Bajonettverschraubung

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	VPE	Art.-Nr.	Preis pro Stück
ZV 80	DN 80	115	50	7	712080	8,40 €
ZV 100	DN 100	138	50	7	712100	9,80 €
ZV 125	DN 125	164	50	7	712125	11,20 €
ZV 160	DN 160	211	50	7	712160	18,19 €
ZV 200	DN 200	248	50	7	712200	23,79 €

Produktgruppe: 0405

**ABLUFTVENTIL MIT KALTRAUCHSPERRE | TYP AV-KRS-M**

mit integrierter Kaltrauchsperr KRS-M mit Magnetverschluss
aus Stahl, pulverbeschichtet RAL 9010
mit verzinktem Einbaurahmen und Bajonettverschraubung

Typ	Nennweite	Abmessung ø mm	Bautiefe	Art.-Nr.	Preis pro Stück
AV-KRS-M 80	DN 80	115	50	711080	35,97 €
AV-KRS-M 100	DN 100	138	50	711100	37,61 €
AV-KRS-M 125	DN 125	164	50	711125	43,08 €

Produktgruppe: 0406



geba Emerkingen 2025

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

PREISSTELLUNG

Es handelt sich um unverbindliche Brutto-Richtpreise, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.

LIEFERBEDINGUNGEN

Bei einem Auftragsnettowert unter € 700,- werden pauschal € 20,- Frachtkostenanteil berechnet, ab einem Auftragsnettowert von € 700,- innerhalb Deutschlands, außer Inseln, liefern wir frachtfrei, einschließlich Verpackung, unabeladen. Exportlieferungen entsprechend unserer untenstehenden Geschäftsbedingungen Pos. 3.1.

Mehraufwand ist vom Warenbesteller zu übernehmen, diese sind beispielsweise:

- Zustellung mit Hebebühne (zusätzlich € 150,- pro Lieferung)
- Baustellenanlieferung (zusätzlich € 35,- pro Lieferung)
- Telefonische Avise des Versanddienstleisters (zusätzlich € 15,- pro Lieferung)
- Cargoclix (zusätzlich € 15,- pro Lieferung)

WFK-M-LüAR-ES werden grundsätzlich nur auf Paletten verladen. Bei einem Auftragswert netto unter € 1000,- wird ein Frachtkostenanteil von € 40,- verrechnet.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Rechnungen sind mit Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum wird ein Abzug von 2 % Skonto gewährt. Danach ist die Rechnung ohne Abzug zahlbar.

REKLAMATION UND WARENRÜCKNAHME

Reklamationen hinsichtlich Fehlmenge, Falschlieferrung, Beschädigungen etc. können grundsätzlich nur innerhalb von 10 Tagen nach Wareneingang anerkannt werden. Sichtbare Beschädigungen bei Anlieferung müssen durch den Zusteller schriftlich bestätigt werden. Ordnungsgemäß gelieferte Ware kann nicht zurückgegeben werden. Umtausch kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsgebühr von 25 % und frachtfreier Rücklieferung.

Brandschutztechnisch sicherheitsrelevante Waren sind komplett von einer Rücknahme ausgeschlossen.

STORNIERUNGEN

Stornierungen von Aufträgen sind nur innerhalb von 24 Stunden nach Zugang der Auftragsbestätigung kostenfrei möglich. Danach behalten wir uns vor, entstandene Kosten (z.B. Material, Produktion, Verpackung) in Rechnung zu stellen. Hiervon ausgeschlossen sind Sonderanfertigungen. Nach erteilter Freigabe zur Produktion ist eine Stornierung grundsätzlich nicht mehr möglich.

Es gelten unsere untenstehenden Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen.

1. Allgemeines, Geltungsbereich
- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über die Lieferung und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
2. Vertragsschluss
- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
3. Lieferfrist und Lieferverzug
- 3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 8 Wochen ab Vertragsschluss.
- 3.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nicht/Verfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nicht/Verfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB.
- 3.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Der Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug
- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 4.3 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 250,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Preise und Zahlungsbedingungen
- 5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, zzgl. Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten.
- 5.2 Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- 5.3 Der Kaufpreis ist, wenn nicht anders vereinbart, fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 2.000,00 EUR sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 50 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
- 5.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.5 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 7 Abs. 6 unberührt.
- 5.6 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabe-verlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 6.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
7. Mängelsprüche des Käufers
- 7.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 7.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; bei nicht von uns hergestellten Waren ist die Haftung für vom Hersteller angegebene Eigenschaften der Ware ausgeschlossen.
- 7.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- 7.4 Die Mängelsprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 7.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsvorhaben des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- 7.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
8. Sonstige Haftung
- 8.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 8.1 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.2 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangelarglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
9. Retouren
- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist eine Rückgabe ausgelieferter Ware nicht möglich. Wird dennoch Ware zurückgesandt, so gilt die Warenrücknahme nicht als Anerkennung einer Gutschrift, auch wenn der Wareneingang quittiert wird.
10. Verjährung
- 10.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 10.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
11. Rechtswahl und Gerichtsstand
- 11.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 11.2 Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Ulm (Donau). Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 11.3 Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.



Bartholomäus GmbH . Bachstraße 10 . D-89607 Emerkingen
Telefon +49 7393 9519-0 . Telefax +49 7393 9519-40 . info@geba-emerkingen.de . www.geba-emerkingen.de